

daß ganz eigenthümliche Schwierigkeiten eintreten können bei Veränderungen, die die Zeit mit sich gebracht hat. So z. B. wenn innerhalb eines bewohnten Ortes eine Mühle gelegen wäre und das Wasser, das durch diesen Ort fließt, von der Mühle benutzt wird und ohne all' Bedenken und Nachtheil benutzt werden kann, weil die Gemeinde wenig bewohnt ist. Es reicht das Wasser aus zu dem wirthschaftlichen Bedarf sowohl, als zu den Zwecken der Mühle. Wie nun, meine Herren, wenn, wie es im Lande so häufig geschehen ist, die Bevölkerung sich mehrt, wenn der Bedarf an Wasser bei der Mühle derselbe geblieben ist, die Benutzung in den Familien aber sich so steigert, daß mit der Zeit Bedenken für die Mühle entstehen, daß das Wasser ausreichend sei? Wie dann? Und solche Fälle liegen vor, daß die weiter ausgedehnte Benutzung des Wassers zu wirthschaftlichem Gebrauch von den betreffenden Mühlenbesitzern nicht gestattet wurde. Ich wünsche darüber seitens des Herrn Referenten Aufklärung und behalte mir einen dahin zu stellenden Antrag vor.

Referent Günther: Ich habe nur zu wiederholen, was ich vorhin zu bemerken mir erlaubte. Es war gar nicht die Aufgabe der Deputation, alle Bestimmungen einzeln in Vorschlag zu bringen, welche für das zu entwerfende Gesetz nothwendig sein werden, sondern es konnte sich für die Deputation lediglich darum handeln, ob die Principien, welche in dem Antrage des Abg. Barth ausgesprochen worden, zu befürworten oder abzulehnen sind. Allerdings wird aber in dem Gesetze gegen Verkommnisse, wie sie von dem Vorredner als möglich bezeichnet worden sind, Vorsorge getroffen werden müssen, und gewiß ist es nicht uninteressant, schon heute nach verschiedenen Seiten hin die Bedenken zu erfahren, welche bei der künftigen Gesetzgebung Berücksichtigung finden müssen. Die Deputation konnte aber unmöglich auf alle derartige Details schon jetzt Rücksicht nehmen.

Vizepräsident Streit: Der geehrte Herr Referent hat das vorhin von mir angedeutete Bedenken nicht erledigt. Ich muß daher bitten, die Abstimmung auf Punkt b besonders zu richten. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß Punkt b etwas Neues in das Expropriationsverfahren bringt — wenn man das hier in Frage kommende Verfahren so nennen kann —, etwas Neues, das weder enthalten ist in dem Gesetze von 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen, noch in dem Gesetze über die Localbauordnungen. Ich bin übrigens damit einverstanden, daß die Bestimmung in der Localbauordnung in § 9, welche davon handelt, daß nicht nur der ordentliche, sondern auch der außerordentliche Werth eines expropriirten Grundstückes entschädigt werden müsse, in dem neuen Gesetze entsprechende Ausnahme finde. Ich sehe aber davon ab, in dieser Beziehung einen bestimmten Antrag zu stellen, weil

ich der zuletzt von dem Herrn Referenten und vorhin von dem Herrn Abg. von Einsiedel gehörten Ansicht huldige, daß es nicht gut sei, bei der vorliegenden Angelegenheit schon jetzt zu viel Specialitäten zur Geltung zu bringen. Aber gerade die Deputation scheint bei Punkt b das von dem Herrn Referent ausgesprochene Princip verlassen zu haben; denn sie hat hier eine Specialität hineingebracht. Ich würde wünschen, daß auch in dieser Beziehung zunächst der Erwägung der Staatsregierung überlassen bleibt, inwieweit sie dem bei Punkt b angedeuteten Gedanken Rechnung tragen und Vorschriften gegen Mißbrauch des den Gemeinden einzuräumenden Befugnisses in das Gesetz aufnehmen will.

Präsident Haberkorn: Ich werde dem Antrage gemäß die Abstimmung einrichten.

Abg. Kretschmar: Ich bin ganz einverstanden mit dem mehrseitig ausgesprochenen Wunsch, daß die königl. Staatsregierung bei Vorlegung des erbetenen Gesetzes nicht beschränkt werden möge durch zu große Specialisirung des Antrags, und glaube ich, daß dieser Absicht am einfachsten entsprochen werden könne, wenn der Herr Präsident die Güte hätte, einmal eine besondere Frage zu stellen auf Punkt b, und zweitens eine besondere Frage zu stellen auf die Worte im Punkt a: „nicht innerhalb des Gemeindebezirks gelegene.“ Es würde dann übrig bleiben der Wunsch der Kammer, daß die Regierung ein Gesetz vorlegen möge, welches den Gemeinden gestattet, die Zuleitung von Wasser, insoweit solche im öffentlichen Interesse nothwendig ist, auch über fremde Grundstücke zu bewerkstelligen. — Damit würde meines Erachtens die Intention der Kammer vollständig getroffen und würde sich, wenn man hierauf einginge, einerseits der Antrag des Abg. Gule erledigen, weil das, was der Antragsteller bezweckt, bei der künftigen Vorlegung eines Gesetzes berücksichtigt werden wird, und der Staatsregierung freisteht, darauf hin ihre Beschlüsse zu fassen; es würden sich aber auch andererseits die Bedenken erledigen, welche von Seiten des Herrn Vizepräsidenten gegen den Absatz 2 ausgesprochen worden sind und ich glaube auf diese Weise Jedem in der Kammer, möge seine Ansicht über die einzelnen Punkte sein, welche sie wolle, freie Hand vollständig zu wahren.

Präsident Haberkorn: Auch diesem Antrage wird bei der Abstimmung entsprochen werden.

Abg. Lange: Da es sich in der That hier nur um Gesichtspunkte handelt, die die Deputation zur Berücksichtigung bei Erlaß eines etwaigen Gesetzes aufgestellt hat, so dürfte vielleicht ein Antrag meinerseits Genehmigung finden, dahin gehend, daß vor Allem die Benutzung des Wassers zum wirthschaftlichen Gebrauch der Bewohner und ihrer Haushaltungen voranzustellen wäre, und ich